

Der Landrat

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH
Herrn Andreas Möller
-Geschäftsführung-
Braunswerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-60-33-00006-2013
Datum: 26.11.2014

Erddeponie Kürten-Herrscherthal Antrag auf Plangenehmigung zur Errichtung und Betrieb vom Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Möller,

I.1 die Errichtung und der Betrieb der unten spezifizierten Deponie wird aufgrund Ihres Antrages vom Dezember 2012 gemäß § 35 Abs.3 Ziffer 1 KrWG i.V. mit § 74 Abs.6 VwVfG genehmigt.

Name der Deponie	Erddeponie Herrscherthal
Vorhabensträger	Bergische Erddeponiebetriebe GmbH Braunswerth 1-3 51766 Engelskirchen
Betreiber	Bergische Erddeponiebetriebe GmbH Braunswerth 1-3 51766 Engelskirchen
Deponieklasse nach DepV	DK 0
Standort	Gemeinde Kürten Ortslage Herrscherthal Gemarkung Kürten Flur 30 Flurstücke 3 (teilweise) und 5 (teilweise)
UTM-Koordinaten (ca. Flächenschwerpunkt)	Ost 376350 / Nord 5656820
Größe der Deponiefläche	3 ha (Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan; Anlage 2 zum Antrag)
Deponievolumen	84.000 m ³ (Zur Orientierung; berechnet auf Basis der derzeitigen und der geplanten Geländehöhe einschließlich der Rekultivie-

	rungsschicht; maßgeblich sind die im Antrag dargestellten Endhöhen der geplanten Geländeoberfläche)
Zugelassene Abfallarten zur Ablagerung	
ASN 170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
ASN 200202	Boden und Steine
Zugelassene Abfallarten zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	
ASN 101314	Betonabfälle und Betonschlämme
ASN 170101	Beton
ASN 170102	Ziegel
ASN 170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

Die Deponie ist entsprechend Ihres Antrages mit den im Folgenden aufgeführten Zeichnungen und Unterlagen nach Maßgabe der DepV zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

- „Schriftliche Unterlagen“, Dezember 2012 (Vorhabenbeschreibung, Erläuterungsbericht)
- Übersichtslageplan, Maßstab 1:5000, vom 17.12.2012 (Anlage 1)
- Lageplan, Maßstab 1:500, vom 17.12.2012 (Anlage 2)
- Längsschnitt Profile 1-9, Maßstab 1:1000, vom 17.12.2012 (Anlage 3)
- Querschnitte und Details, Maßstab 1:50, vom 17.12.2012
- Ergänzende Angaben zur Ausführung; e-mail vom 08.04.2013/Herr Tillmann/AVEA
- Detailplanung Entwässerung der Oberflächenwasser, von August 2014, mit den Bestandteilen Übersichtsplan (Maßstab 1:5000), Erläuterungsbericht, Datenblatt, Lageplan (Maßstab 1:500) vom 12.08.2014, Querschnitte & Details (Maßstab 1:50) vom 12.08.2014
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, NARDUS, aus Mai 2013

I.2 Zugelassen für die Ablagerung zur Beseitigung sind nur Abfälle, deren Erzeuger oder Besitzer die BEB GmbH oder deren Gesellschafter sind.

I.3 Anforderungen nach § 3 Abs.1 DepV an die geologische Barriere und an Entwässerungsschichten zur Fassung und Ableitung von Sickerwasser werden gem. § 3 Abs. 4 DepV nicht gestellt.

I.4 Auf die Festlegung von Auslöseschwellen und auf die Errichtung von Grundwassermessstellen zur Kontrolle dieser Schwellen wird gem. § 12 Abs.1 DepV verzichtet.

I.5 Die in den vorgelegten Planunterlagen dargestellte Aufweitung der Straße Unterrosenbach und der namenlosen Gemeindefstraße westlich des Deponiegeländes sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Die diesbezügliche Planung ist nach Maßgabe der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.07.2014 mit dem Aktenzeichen 60.3.5.2.2 zu überarbeiten und für deren Ausführung eine Änderungsgenehmigung nach § 35 Abs.3 Ziffer 2 KrWG zu beantragen.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Sicherheitsleistung

Der Deponiebetreiber hat vor Beginn der Ablagerungsphase meiner Unteren Umweltschutzbehörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dieser Plangenehmigung und eventuellen zukünftigen Änderungsgenehmigungen für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet werden.

Die Sicherheit ist in Höhe von 100.000 € durch Garantie oder Zahlungsverprechen eines deutschen Kreditinstituts zu leisten.

Das Kreditinstitut hat sich unwiderruflich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.

II.2 Zuordnungskriterien

Die Abfälle zur Ablagerung, die Abfälle zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff, sowie das Bodenmaterial zur Herstellung der Rekultivierungsschicht muss folgende Zuordnungskriterien erfüllen:

Nr.	Parameter	Maßeinheit	Bodenmaterial zur Ablagerung	Deponieersatzbaustoff	Bodenmaterial der Rekultivierungsschicht
1	organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz				
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 3	≤ 3	
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 1	≤ 1	
2	Feststoffkriterien				
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 1	≤ 1	≤ 1
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	mg/kg TM	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,05

2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 200	≤ 200	≤ 100
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 3	≤ 3	≤ 3
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	≤ 0,6	≤ 0,6	≤ 0,3
2.07	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,1	≤ 0,1	
2.08	Blei	mg/kg TM	≤ 70	≤ 70	≤ 70
2.09	Cadmium	mg/kg TM	≤ 1,0	≤ 1,0	≤ 1,0
2.10	Chrom	mg/kg TM	≤ 60	≤ 60	≤ 60
2.11	Kupfer	mg/kg TM	≤ 40	≤ 40	≤ 40
2.12	Nickel	mg/kg TM	≤ 50	≤ 50	≤ 50
2.13	Quecksilber	mg/kg TM	≤ 0,5	≤ 0,5	≤ 0,5
2.14	Zink	mg/kg TM	≤ 300	≤ 300	≤ 150
2.15	Arsen	mg/kg TM	≤ 15	≤ 15	≤ 15
3	Eluatkriterien				
3.01	pH-Wert		6,5 - 9	7- 12,5	6,5 - 9
3.02	DOC	mg/l	≤ 50	≤ 50	
3.03	Phenolindex	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,02	≤ 0,02

3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,002	≤ 0,002	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,02	≤ 0,05	≤ 0,02
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,015	≤ 0,05	≤ 0,015
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,0005	≤ 0,0005	≤ 0,0005
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,15	≤ 0,15	≤ 0,15
3.11	Chlorid	mg/l	≤ 30	≤ 40	≤ 30
3.12	Sulfat	mg/l	≤ 20	≤ 150	≤ 20
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,01
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 1	≤ 1	≤ 1
3.15	Barium	mg/l	≤ 2	≤ 2	≤ 2
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,015	≤ 0,015	≤ 0,015
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,05
3.18a	Antimon	mg/l	≤ 0,006	≤ 0,006	≤ 0,006
3.18b	Antimon - C ₀ -Wert	mg/l	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,1
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,01

3.21	elektrische Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	≤ 250	≤ 2000	≤ 250
------	---------------------------	------------------	------------	-------------	------------

Die in Anhang 3 der DepV aufgeführten Regularien zur Zulassungen von Überschreitungen im Einzelfall gelten auch für die hier festgesetzten Zuordnungskriterien.

II.3 Kompensation

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und das hieraus resultierende Kompensationsdefizit sind durch den Kauf von 93.100 Ökopunkten aus dem privaten Ökokonto von Herrn Becher entsprechend des Vertrages vom 05.06.2014 zu kompensieren. Der Kauf der Ökopunkte ist durch Vorlage der entsprechenden Ablösebescheinigung nachzuweisen. Die Ablösebescheinigung ist spätestens 2 Monate nach Rechtskrafterlangung dieses Bescheides einzureichen.

II.4 Immissionsschutz

1. Der Betrieb der Deponie ist werktags in der Zeit vom 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugelassen. Der Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.
2. Die Deponie ist schalltechnisch so zu betreiben, dass an den nächstliegenden schützenswerten Räumen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), z.B. Kölner Straße 217-221 bzw. 231, der (Teil-) Immissionsrichtwert zur Tagzeit von 54 dB(A) nicht überschritten wird.
3. Die Hinweise der VDI 3790, Blatt 2, zur Minimierung von Staubemissionen sind zu beachten und die dort genannten Maßnahmen bei Bedarf zu ergreifen.

II.5 Errichtung der Deponie

1. Der beabsichtigte Beginn von Arbeiten zur Errichtung der Deponie ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
2. Die Arbeiten zur Errichtung der Deponie sind durch eine ökologisch ausgebildete Fachkraft im Auftrage des Deponiebetreibers zu Begleiten. Aufgabe der Fachkraft ist die Beurteilung, ob bei der Errichtung der Deponie gegenüber der Darstellung im Landschaftspflegerischem Fachbeitrag keine weiteren oder größere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind meiner Unteren Umweltschutzbehörde spätestens zur Abnahme der Einrichtungen vorzulegen. Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die ökologisch ausgebildete Fachkraft meiner Unteren Umweltschutzbehörde zu benennen.
3. Vor dem beabsichtigten Beginn von Arbeiten zur Errichtung der Deponie ist mit der Gemeinde Kürten ein Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde zu schließen. Der Vertrag muss insbesondere Regelungen über die Feststellung des Zustandes der Gemeindestraße vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Deponie, zu Maßnahmen zur Unterhaltung der Straße während des Deponiebetriebs, sowie zur Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge der Stilllegung der Deponie enthalten.

Eine Ausfertigung des Vertrages ist meiner Unteren Umweltschutzbehörde spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

4. Vor Beginn der Arbeiten zur Einrichtung der Deponie ist die Deponiefläche in der Örtlichkeit durch ein Ingenieurbüro für Vermessung abstecken zu lassen.
5. Der Betriebsbeginn bzw. die Einrichtung der Deponie ist außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards, also in den Zeitraum von August bis Februar, zu legen.

II.6 Inbetriebnahme / Ablagerungsphase

1. Die Deponie darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Einrichtungen zum Betrieb der Deponie hergestellt und deren ordnungsgemäße Ausführung von meiner Unteren Umweltschutzbehörde abgenommen sind.
Zur Inbetriebnahme müssen hergestellt, bzw. errichtet sein:
 - a. Antragsgemäße Befestigung der Deponiezu- und Ausfahrt
 - b. Antragsgemäße Errichtung der Reifenwaschanlage
 - c. Antragsgemäße Aufstellung des Bürocontainers
 - d. Antragsgemäße Errichtung der Toranlage im Zufahrtsbereich und Einzäunung des Deponiegeländes
 - e. Antragsgemäße Herstellung und Errichtung der Entwässerungsgräben und des Schlammabsetz-/Versickerungsbeckens
 - f. Aufweitungen der Gemeindestraßen einschließlich erforderlicher Beschilderung
 - g. Abschieben des Oberbodens im Bauabschnitt 1 des Ablagerungsbereiches und Zwischenlagerung des Oberbodens innerhalb des Deponiegeländes unter Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 7.2 der DIN 19731.
2. Als Deponieersatzbaustoff darf ausschließlich gebrochenes Material mit einem Größtkorn von höchstens 63 mm eingesetzt werden. Fremdstoffe aus nicht-mineralischem Material (z.B. Holz, Kunststoffe, Metall) dürfen nicht enthalten sein.
3. Der Anteil von Deponieersatzbaustoff darf maximal 10 % des Deponievolumens betragen.
4. Deponieersatzbaustoffe dürfen ausschließlich zur Herstellung von notwendigen Fahrwegen auf dem Deponiegelände und ohne Zusatz von Bindemitteln verwendet werden.
5. Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen innerhalb der Rekultivierungsschicht ist nicht zulässig.
6. Die Verfüllung mit Abfällen zur Beseitigung ist höchstens bis 0,70 Meter unterhalb der in den Planunterlagen dargestellten Endhöhen vorzunehmen. Darüber ist die unter II.9 näher beschriebene Rekultivierungsschicht bis zur angegebenen Endhöhe aufzubauen.
7. Die Ablagerung von schlammigen, pastösen oder breiigen Abfällen ist nicht zulässig.
8. Der nach DepV, Anhang 5, Nr.4 Ziffer 7 erforderliche Standsicherheitsnachweis ist für den jeweils ungünstigsten Zustand der Bauabschnitte 1, 2 und 3 zu führen.
Die Standsicherheitsnachweise sind für die einzelnen Bauabschnitte jeweils vor Inbetriebnahme des jeweiligen Abschnitts der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.
9. Die Arbeiten im 2. Bauabschnitt des Ablagerungsbereiches, beginnend mit dem Abschieben des Oberbodens, dürfen erst aufgenommen werden, wenn im ersten Bauabschnitt mit dem Auftrag der Rekultivierungsschicht begonnen wird.

Die Arbeiten im 3. Bauabschnitt des Ablagerungsbereiches, beginnend mit dem Abschieben des Oberbodens, dürfen erst aufgenommen werden, wenn im zweiten Bauabschnitt mit dem Auftrag der Rekultivierungsschicht begonnen wird, sowie im ersten Bauabschnitt die Rekultivierungsschicht fertiggestellt und die Zwischenbegrünung eingesät ist.

10. Die Betankung des Einbaugeräts darf nur entsprechend der Angaben im Antrag und auf der befestigten Fläche im Eingangsbereich der Deponie erfolgen.
Das Betanken sonstiger Fahrzeuge und Geräte ist auf dem Deponiegelände nicht zulässig.
11. Außerhalb der Betriebszeiten ist das Einbaugerät auf der befestigten Fläche im Eingangsbereich der Deponie abzustellen.
12. Treten aus Fahrzeugen oder Maschinen umweltgefährdende Stoffe, wie Kraftstoff, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeiten aus, ist umgehend die Untere Umweltschutzbehörde zu informieren.
13. Treten aus Fahrzeugen oder Maschinen umweltgefährdende Stoffe aus, sind unverzüglich Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. Eindämmung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen. Hierzu sind auf dem Deponiegelände mindestens 5 Sack Ölbindemittel vorzuhalten.
14. Jeweils im April und Oktober jeden Jahres sind aus dem Schlammabsetz- und Versickerungsbecken Wasserproben entnehmen und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:
pH-Wert, Leitfähigkeit, DOC, Arsen, Blei, Cadmium, Eisen, Mangan, Quecksilber, Zink.
Die Bestimmung erfolgt nach den in der Abwasserverordnung festgelegten Analyse- und Messverfahren jeweils aus der Gesamtprobe und aus der filtrierten Probe.
15. Mindestens vierteljährlich sind Sichtkontrollen am Deponiekörper und den Deponieeinrichtungen vorzunehmen.
Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Unteren Umweltschutzbehörde vorzulegen.
Festgestellte Schäden sind umgehend, spätestens nach Aufforderung durch die Untere Umweltschutzbehörde, zu beseitigen.
Zu prüfen ist insbesondere:
 - a. Auftreten von Rutschungen, Sackungen, Senken oder Erosionsrinnen am Deponiekörper (einschl. Rekultivierungsschicht) und Oberbodenmieten
 - b. Austrag von Material aus dem Deponiebereich auf angrenzende Flächen
 - c. Zustand von Tor- und Zaunanlage
 - d. Zustand der Entwässerungseinrichtungen
 - e. Vegetationsschäden auf Flächen mit Zwischenbegrünung
16. Sobald das Schlammabsetzbecken zu mehr als einem Drittel mit Schlamm gefüllt ist, ist der Schlamm zu entnehmen und die ursprüngliche Beckentiefe wieder herzustellen. Gleiches gilt für die Schlammabsetzbereiche im Entwässerungsgraben.
Abweichend von Nr. 7 darf das entnommene Material unabhängig von seiner Konsistenz auf die Deponie zurückgeführt werden.

II.7 Organisation, Überwachung und Dokumentation

1. Vor Beginn der Ablagerungsphase ist der Unteren Umweltschutzbehörde die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch nach DepV, Anhang 5, vorzulegen.

2. Die mit der Leitung der Deponie beauftragte Person, sowie deren Vertretung sind der Unteren Umweltschutzbehörde vor Beginn der Ablagerungsphase zu benennen.
3. Die jährlich vorzulegenden Jahresberichte müssen die Angaben gemäß DepV, Anhang 5, Nr. 2.1 (Stammdaten), 2.3 (Erklärung zum Deponieverhalten) und 2.4 (Auswertung der angenommenen und abgegebenen Abfälle) enthalten.
4. Unbeschadet der Verpflichtung zur Erstellung des Jahresberichts nach Maßgabe des Landesrechts im Abfalldeponiedateninformationssystem ADDISweb sind die Jahresberichte der Unteren Umweltschutzbehörde in gedruckter Form und als digitales Dokument im pdf-Format vorzulegen.

II.8 Rekultivierung und Stilllegung

1. Vor dem Auftrag der Rekultivierungsschicht ist der Unteren Umweltschutzbehörde ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das im jeweiligen Bauabschnitt abgelagerte Bodenmaterial die in diesem Bescheid festgelegten Zuordnungskriterien einhält.
2. Der Nachweis ist durch Probeentnahme und Analyse des abgelagerten Bodenmaterials durch ein geeignetes Institut nach den Vorgaben der DepV, Anhang 4, zu führen.
3. Vor Auftrag der Rekultivierungsschicht ist die Oberfläche des abgelagerten Bodenmaterials mechanisch zu lockern.
4. Als Rekultivierungsschicht sind Böden der Bodenartenhauptgruppen Schluffe und Lehme mit einem Grobbodenanteil von höchstens 10 Volumen-% zu verwenden.
5. Als oberstes Schichtglied der Rekultivierungsschicht ist der vor Ort angetroffene und zwischengelagerte Oberboden, zuzüglich mindestens 2000 m³ angelieferter Oberboden, in gleichmäßiger Stärke einzubauen.
6. Die Rekultivierungsschicht muss eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 14 Volumen-%, bzw. 140mm aufweisen.
7. Der Aufbau der Rekultivierungsschicht hat nach Maßgabe der DIN 19731, insbesondere Nr. 7.3, zu erfolgen.
8. Die Rekultivierungsschicht ist bis zu der in den Antragsunterlagen angegebenen Endhöhe auszuführen. Als Nachweis ist für jeden Bauabschnitt vor Einsaat der Zwischenbegrünung eine Vermessung der Geländeoberfläche vorzunehmen. Das Ergebnis der Vermessung ist der Unteren Umweltschutzbehörde jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung vorzulegen.
9. Im Zuge der Zwischenbegrünung ist der Boden der Rekultivierungsschicht auf Nährstoffversorgungsstufe C gemäß der „Empfehlungen für die Düngung von Acker und Grünland“ der Landwirtschaftskammer NRW fachgerecht aufzudüngen.
10. Im Zuge der Zwischenbegrünung ist der Boden der Rekultivierungsschicht auf den anzustrebenden pH-Wert für Grünland gemäß der „Empfehlungen für die Düngung von Acker und Grünland“ der Landwirtschaftskammer NRW durch Einarbeiten von Kalk auf Basis eines Branntmischkalkes fachgerecht einzustellen.

11. Als Zwischenbegrünung ist die Rekultivierungsschicht der einzelnen Bauabschnitte jeweils nach Fertigstellung der Profilierung mit einer Mischung aus Luzerne, Kleearten und Lupine einzusäen. Die vorgesehene Saatgutmischung und Menge ist der Unteren Umweltschutzbehörde jeweils vor Aufbringung zur Zustimmung bekannt zu geben.
12. Die unter Ziffer 3 bis Ziffer 11 genannten Tätigkeiten sind unter bodenkundlicher Baubegleitung durchzuführen. Es ist vom Deponiebetreiber ein bodenkundiger Fachplaner zu beauftragen, die Einhaltung der Anforderungen durch Beratung der Ausführenden und Beaufsichtigung der Arbeiten sicherzustellen, sowie die ordnungsgemäße Ausführung zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist zur Abnahme des jeweiligen Bauabschnitts vorzulegen.
13. Der Einbau der Rekultivierungsschicht ist angepasst an das natürliche Relief vorzunehmen, sodass sich ein harmonischer Übergang zum Deponiekörper ergibt. Übergangsbereiche mit wechselnder Geländeneigung sind mit Radien von mindestens 3 Metern auszurunden.
14. Im Zuge der Stilllegung der Deponie sind alle zur Deponie gehörenden baulichen Anlagen, wie Entwässerungseinrichtungen, Umzäunung, Reifenwaschanlage, Bürocontainer und Fahrbahnbefestigung im Eingangsbereich rückzubauen. Ferner sind im Zuge der Stilllegung eventuell erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen nach Maßgabe des Vertrages mit der Gemeinde Kürten durchzuführen.
Anfallendes Abbruchmaterial und sonstige Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Zum Nachweis über die Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Lage- und Höhenangaben ist im Zuge der Stilllegung die gesamte hergestellte Geländeoberfläche durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen und die Übereinstimmung mit der Planung bestätigen zu lassen. Vorab durchgeführte Vermessungen von Teilflächen nach Ziffer 8 können dabei berücksichtigt werden.
16. Zur Stilllegung ist der Boden im Eingangsbereich der Deponie nach Rückbau der Fahrbahnbefestigung mechanisch zu lockern mit einer Wirtiefe von mindestens 70 cm. Anschließend ist Oberboden in einer Stärke von mindestens 30 cm aufzutragen und eine Zwischenbegrünung nach Nr.10 und Nr.11 einzusäen.
17. Zur Stilllegung ist das gesamte Deponiegelände in einem Zuge mit einer Weidelgras-Weißklee-Weidemischung einzusäen und die dafür erforderliche Bodenbearbeitung unter Beachtung der guten landwirtschaftlichen Praxis vorzunehmen.
Die Einsaat darf frühestens ein Jahr nach Auftrag der Zwischenbegrünung erfolgen.
18. Die Stilllegung der Deponie ist der Unteren Umweltschutzbehörde mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Zeit- und Ablaufplan der o.g. Stilllegungsmaßnahmen vorzulegen.
19. Der Abschluss der Stilllegung wird von der Unteren Umweltschutzbehörde auf Antrag festgestellt.

III. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung, steht nach § 36 Abs.4 KrWG unter dem Vorbehalt der regelmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung durch die zuständige Behörde und nachträglicher Auflagen.
2. Für im Zuge des Deponiebetriebes verursachte, über die Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplanes hinausgehende zusätzliche Eingriffe in bzw. Beeinträchtigungen von

Natur und Landschaft behält sich die untere Landschaftsbehörde die Benennung von Wiederherstellungs-/Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen vor.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Durch Bautätigkeit in Kürten und angrenzender Gemeinden fallen ständig große Mengen mineralischer Abfälle, vornehmlich Bodenmaterial an.

Obschon der überwiegende Teil von Abfällen aus Bautätigkeit entsprechend der Zielsetzung des KrWG verwertet wird, verbleibt eine Restmenge zur Beseitigung auf Deponien.

Gerade die typischen Böden des Bergischen Landes mit i.d.R. hohem Feinkornanteil erfüllen oftmals nicht die technischen Kriterien (Einbau- und Verdichtungsfähigkeit, Frostempfindlichkeit, usw.) für eine bautechnische Verwertung. Große Transportentfernungen zwischen Anfallstelle und Verwertungsmöglichkeit sowie eine zeitliche Diskrepanz zwischen Anfall des Bodenmaterials und dessen Verwertungsmöglichkeit überschreiten oftmals die wirtschaftliche Zumutbarkeit der nach KrWG priorisierten Verwertung.

Abfälle, wie im vorliegenden Fall Bodenmaterial, dürfen zum Zwecke der Beseitigung nach § 28 Abs.1 KrWG grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen abgelagert werden.

Die Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Deponie auf dem Gebiet der Gemeinde Kürten im Rheinisch Bergischen Kreis zur Ablagerung von Bodenmaterial, für das keine oder keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmöglichkeit besteht.

Es handelt sich um eine Deponie für Inertstoffe der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung (DepV) mit einem Gesamtvolumen von 84.000 m³.

Abgelagert werden soll ausschließlich Bodenmaterial, dass weder anthropogen verursachte, schädliche Bodenveränderungen erfahren hat, noch geogen erhöhte Schadstoffgehalte aufweist.

Der geplanten Deponie wird eine überörtliche Bedeutung i.S. des § 38 BauGB beigemessen. Es handelt sich jedoch nicht um eine regional bedeutsame Deponie nach den Kriterien des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln.

Der vorgesehene Standort ist bauplanungsrechtlicher Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Nördlich angrenzend befindet sich eine Mischbebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung. Die Siedlungsfläche ist per Satzung als Innenbereich ausgewiesen und im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt.

Im Übrigen besteht die direkte Umgebung aus Wald und landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Kürten.

Das geplante Deponiegelände südlich der Ortslage Herrschertal ist ein mittel- bis mittelstark geneigte, süd-südöstlich exponierte Fläche auf einer mittleren Höhenlage von etwa 250 mNN.

Nach dem Klimaatlas NRW ist mit einer mittleren Jahres-Niederschlagshöhe von etwa 1200 – 1300 mm/a zu rechnen, die sich relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8-9°C und es ist mit etwa 1400-1500 Sonnenstunden pro Jahr zu rechnen.

Südlich der geplanten Deponie beginnt ein steil und tief eingeschnittenes Kerbtal. Im horizontalen Abstand von ca. 35 m zur südlichen Deponiegrenze beginnt in diesem Tal ein kleines, namenloses Gewässer. Dieses Gewässer (nicht stationiert) verläuft in süd-südöstlicher Richtung und erreicht nach etwa 100 m ein oberirdisches, namenloses Gewässer bei Station 1,45, welches in einer Entfernung von etwa 1400 m östlich in den Hommerbach bei Station 1,15 mündet. Der Standort befindet sich damit im Gewässer-Einzugsgebiet der Kürtener Sülz, Teilgebiet „unterhalb Altenbach bis oberhalb Mündung Olpebach“.

Nordöstlich des geplanten Deponiegeländes verläuft ein Höhenrücken, grob von Südwest nach Nordost, der die Wasserscheide zwischen dem Einzugsgebiet der (Kürtener) Sülz und dem nordwestlich gelegenen Einzugsgebiet der Dhünn darstellt. Im Norden der geplanten Deponie, jenseits der Wasserscheide, beginnt das Wasserschutzgebiet der Große Dhünn-Talsperre.

Nach dem digitalen Informationssystem „Bodenkarte von NRW“ des Geologischen Dienstes NRW liegt im Plangebiet eine typische Braunerde vor. Es handelt sich um schwach steinigen, schluffigen Lehm aus Solifluktionsbildung über stark steinigen, schluffigen Lehm aus Verwitterungsbildung über Festgestein aus Tonstein und Schluffstein, teils Grauacke.

Nach den Angaben der Bodenkarte handelt es sich um einen grundwasserfreien Boden, ohne Stauwasser, mit einer relativ hohen gesättigten Wasserleitfähigkeit von 50 cm/d. Die Feldkapazität über die Bezugstiefe wird mit 347mm (mittel), die nutzbare Feldkapazität mit 183 mm (hoch) angegeben.

Die physikalischen Kennwerte des Bodens (insb. Korngrößenzusammensetzung, Wasserleitfähigkeit, Feldkapazität) ist die Regelungs- und Pufferfunktion des Bodens überdurchschnittlich ausgeprägt. Hinsichtlich dieser natürlichen Bodenfunktion ist der Boden als schutzwürdig in der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes ausgewiesen.

Auf einer Teilfläche im Süden des Plangebietes wurde bereits Ende der 1990er Jahre Boden abgelagert, sodass die o.g. Ausführung für diesen anthropogen veränderten Teilbereich nur bedingt gilt. Insbesondere liegen hier Anzeichen für zeit- und stellenweise auftretende Staunässe vor.

Nach dem digitalen Informationssystem „Hydrogeologische Karte von NRW“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich das Plangebiet im

Hydrogeologischer Großraum: West- und mitteldeutsches Grundgebirge

Hydrogeologischer Raum: Rheinisches Schiefergebirge

Hydrogeologischer Teilraum: TR 08101 - Paläozoikum des Nördlichen Rheinischen Schiefergebirges

Nach dem digitalen Informationssystem „Geologische Karte von NRW“ des Geologischen Dienstes NRW wird der Untergrund von Tonstein und Schluffstein der Hobräcker Schichten gebildet. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 272_06, Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sülz.

Nach den Angaben in HYGRIS C (Hydrologisches Grundlageninformationssystem des Landes NRW) handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit. Für die hier vorliegenden Hobräcker Schichten ist eine geringe Durchlässigkeit anzunehmen. Nach den Angaben des Geologischen Dienstes in HYGRIS C beträgt die mittlere, jährliche Grundwasserneubildung im Plangebiet 100-150 mm/a für den Betrachtungszeitraum 1979-1999 und 150-200 mm/a für den Betrachtungszeitraum 1961-1990.

Nach den zur Verfügung stehenden Informationen liegen im Betrachtungsgebiet keine verkarstungsfähigen Gesteine, kein hydrogeologisch ungünstiger Stockwerksbau und auch keine nachteiligen Druckpotentialunterschiede des Grundwassers vor.

Im digitalen Informationssystem „Gefahrenpotenziale des Untergrundes“ des Geologischen

Dienstes NRW ist mit Gefahren durch (früheren) Bergbau und durch Methanausgasung nicht zu rechnen. Ebenso werden keine Gefahren für Erdfälle oder Subrosionssenken dargestellt. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 0. Seismisch aktive Störungen liegen nicht vor.

2. Zuständigkeit

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrWG und in Verbindung mit § 6 ZustVU für den Vollzug des KrWG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Beantragt ist jedoch eine Deponie der Klasse 0.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Es war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung und der Betrieb oberirdischer Deponien sind stets mit einer Veränderung des Landschaftsbildes, mit Auswirkungen auf Bodenfunktionen, durch die Inanspruchnahme von Boden auch mit Auswirkungen auf Fauna und Flora, sowie eventuell auf Gewässer verbunden. Zudem entstehen durch die Nutzung maschinengetriebener Fahrzeuge und Geräte stets Emissionen in Form von Lärm, Abgasen, Staub und eventuell Erschütterungen, die sich sowohl auf Menschen, als auch auf Fauna und Flora auswirken können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde überschlüssig geprüft, ob die mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt für sich oder in Wechselwirkung unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, der Merkmale möglicher Auswirkungen und der konkreten, standörtlichen Gegebenheiten, sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erheblich nachteilig sind.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

4. Verfahrensart

Zunächst wurde für den Standort eine Zulassung zur Ablagerung von Bodenaushub außerhalb einer dafür zugelassenen Deponie im Einzelfall nach § 28 Abs.2 KrWG beantragt. Die Vorprüfung des Antrages führte jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung vom Ausmaß der geplanten Ablagerung, Betriebsweise und Zeitdauer der Ablagerungsphase zweifellos von einem Deponiebetrieb ausgegangen werden muss. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller wurden daher die vorgelegten Unterlagen als Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 KrWG behandelt.

Das Regelverfahren für die Zulassung von Deponien oder deren wesentliche Änderung ist die Planfeststellung (§ 35 Abs.2 KrWG).

Unter bestimmten, in § 35 Abs.3 KrWG definierten Bedingungen kann anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie durchgeführt werden. Die dort genannten Kriterien werden im vorliegenden Fall erfüllt. Im einzelnen:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vor-

haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.

Beantragt ist eine Deponie zur Ablagerung inerter, nicht gefährlicher Abfälle. Aufgrund der vergleichsweise geringen räumlichen Ausdehnung der Deponie, der Beschaffenheit der abzulagernden Abfälle (natürliches Bodenmaterial ohne schädliche Verunreinigungen) und der standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Definition regional bedeutender Deponien i.S. des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, ist das Vorhaben als unbedeutende Deponie einzustufen.

Nach § 74 Abs.6 VwVfG müssen weitere Kriterien erfüllt sein, wenn anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn...

- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Deponie soll auf Grundstücken errichtet werden, die nicht im Eigentum des Deponiebetreibers stehen.

Im Verfahren erklärten sich die betroffene Grundstückseigentümerin und der Pächter bzw. Bewirtschafter der Fläche mit dem Vorhaben einverstanden.

Das Vorhaben berührt neben den Belangen der Bescheid erlassenden Unteren Umweltschutzbehörde als Untere Abfallwirtschaftsbehörde auch Belange der

- Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde,
- Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Wasserbehörde,
- Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Untere Bodenschutzbehörde
- Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als für den Artenschutz zuständige Dienststelle
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Dienststelle für Verkehrslenkung des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Landwirtschaftskammer NRW
- Gemeinde Kürten als Eigentümerin und Unterhaltungsträgerin der Gemeindestraßen
- Gemeinde Kürten als Trägerin der Planungshoheit

Mit diesen Trägern öffentlicher Belange wurde im Verfahren das Benehmen hergestellt.

Die Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs.3 KrWG i.V. mit §74 Abs. 6 VwVfG liegen damit vor.

5. Würdigung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

5.1 Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Vorhabens sind die in § 44 BNatSchG genannten Zugriffsverbote auf streng geschützte bzw. besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV (FFH-Richtlinie) und der europäischen Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung ist das Vorkommen geschützter Tierarten oder ihrer Fortpflanzungsstätten möglich. Es wurde daher eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Dokumenten „Artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 05.12. 2012, ausgeführt von NARDUS, , und „Artenschutzrechtliche Prüfung – Nachtrag“ vom 05.08.2014, ausgeführt von NARDUS, dargelegt.

Das Ergänzungsgutachten wurde insbesondere aufgrund von Hinweisen des Anliegers Helmut Zielke erforderlich, der als Beteiligter dem Verfahren nach § 13 VwVfG hinzugezogen wurde. Herr Zielke gab Hinweise auf einen Greifvogelhorst, der möglicherweise von der planungsrelevanten Vogelart Rotmilan genutzt wird. Wegen dieses Hinweises erfolgte ein entsprechendes Monitoring am geplanten Deponiestandort, deren Ergebnisse im Ergänzungsgutachten dargestellt sind.

Der Gutachter legt dar, dass das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet aufgrund der bisherigen Nutzung gänzlich auszuschließen ist. Ferner wird im Gutachten erläutert, dass das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich planungsrelevanter Säugetiere wurde festgestellt, dass in der Umgebung des Deponiestandes bestimmte, im Gutachten aufgeführte Fledermausarten vorkommen. Aufgrund der konkreten Biotop- und Habitatstrukturen am gewählten Standort der Deponie hat der Gutachter das Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten im Plangebiet jedoch ausgeschlossen.

Ebenso konnte das Vorkommen einer Vielzahl planungsrelevanter Vogelarten aufgrund der für diese Vogelarten fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Für potentiell im Plangebiet vorkommende , planungsrelevante Vogelarten (namentlich Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke) wurde eine Art-für-Art Betrachtung durchgeführt.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass das Vorhaben nicht zu verbotenen Zugriffen nach § 44 Abs.1 BNatSchG führt.

Die Dokumentation der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als für den Artenschutz zuständige Dienststelle zur Prüfung vorgelegt. Nach Auswertung der Dokumentation und umfangreichen Amtsermittlungen stimmt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Stellungnahme vom 11.09.2014 dem Vorhaben unter dem Vorschlag von Auflagen hinsichtlich der Belange des Artenschutzes zu.

Bezüglich des angesprochenen Rotmilans wird mitgeteilt, dass dieser Vogel aktuell sowohl in ca. 1 km als auch in ca. 2 km Entfernung vom geplanten Deponiestandort erfolgreich brütet. Der Rotmilan benötigt nach Angabe des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes eine störungsfreie Horstschutzzone von 300 m Radius.

Die geplante Deponie befindet sich damit deutlich außerhalb der für den Rotmilan erforderlichen Horstschutzzone. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuell geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen i.S. des § 44 BNatSchG erforderlich werden können, sollte der Rotmilan zukünftig mit seinen Fortpflanzungs- und Ruhestätten näher als 300 m an die Deponie heranrücken.

Nach den Ausführungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes wurde ein ca. 100 Meter südlich des Plangebietes vorhandener Greifvogelhorst im Jahr 2014 nachweislich von einem Mäusebussardpaar genutzt. Es wird hierzu mitgeteilt, dass für den Mäusebussard eine Horstschutzzone von 100 Meter erforderlich ist, so dass Störungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Obwohl der bekannte Horst nicht innerhalb der erforderlichen Horstschutzzone des Mäusebussards liegt, wurde dem Vorschlag des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes folgend eine zum Bau- und Betriebsbeginn der Deponie außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards vorsorglich in die Plangenehmigung aufgenommen, um jegliche Störung dieser planungsrelevanten Art auszuschließen.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, eine Auflage zur abschnittswisen Verfüllung der Deponie aufzunehmen. Da die Aufteilung der Deponie in einzelne Bauabschnitte bereits Antragsgegenstand ist, erübrigt sich eine entsprechende Auflage.

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die vorgeschlagene Verpflichtung des Deponiebetreibers darauf zu achten, planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten nicht zu töten oder beim Fortpflanzungsgeschehen zu stören. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der generell geltenden, gesetzlichen Regelung des § 44 BNatSchG.

5.2 Natur- und Landschaftsschutz

Mit Stellungnahme vom 24.06.2013 und Nachtrag vom 17.09.2014 nimmt die Untere Landschaftsbehörde zu dem Vorhaben Stellung.

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht geäußert. Es wurden jedoch Auflagen zur Minderung des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgeschlagen, sowie der Kompensationsbedarf für die Eingriffe konkretisiert.

Das beantragte Vorhaben stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff, d.h. im konkreten Fall eine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen dar, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG zu mindern, auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Kompensation kann auch durch den Kauf von Ökopunkten aus einem Ökokonto für bereits durchgeführte vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Im vorliegenden Fall werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bei Ausführung nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und Beachtung der Nebenbestimmungen soweit wie möglich vermieden und gemindert und durch den Kauf der Ökopunkte aus dem privaten Ökokonto von Herrn Becher kompensiert.

Die naturschutzfachliche Kompensation war aufgrund von § 17 Abs.1 BNatSchG als Auflage in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden ebenfalls aufgenommen, soweit das entsprechende Tun oder Unterlassen nicht bereits antragsgemäß vorgesehen oder in einer Rechtsnorm geregelt ist. Ausgenommen hiervon ist der Vorschlag einer Auflage, nach der die in Anspruch genommene Grundfläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen ist. Oberirdische Deponien sind stets und zwangsläufig mit einer dauerhaften Veränderung der Geländeoberfläche verbunden. Die vorgeschlagene Auflage würde folglich dem Wesen einer Deponie zuwider laufen und die Plangenehmigung ad absurdum führen.

5.3 Landwirtschaftskammer

Mit Stellungnahme vom 12.08.2014 äußert die Landwirtschaftskammer NRW, vertreten durch die Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis, Bedenken gegen das Vorhaben wegen des Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsfläche und möglicher Nachteile für den Bewirtschafter der Fläche.

Der Bewirtschafter hat sich gegenüber der Plangenehmigungsbehörde mit dem Vorhaben Einverstanden erklärt. Insofern ist dieser Aspekt nicht beachtlich.

Dem Einwand des Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsfläche wird Rechnung getragen, indem im Zuge der Stilllegung der Deponie eine hochwertige Rekultivierung der Deponiefläche mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung gefordert wird.

Die zu diesem Zweck von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Auflagen, ergänzt um

weitere bodenbezogene Auflagen die sich aus dem KrWG und dem Bodenschutzrecht ergeben (insb. § 12 BBodSchV) wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.

5.4 Gemeinde Kürten

Die Gemeinde Kürten ist von dem Vorhaben insbesondere als Trägerin der Planungshoheit, als Straßenbaulastträger für die der Erschließung des Deponiegeländes dienende Gemeindestraße und als örtliche Ordnungsbehörde betroffen. Mit Datum vom 26.02.2013 hat die Gemeinde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Bedenken wurden nicht geäußert. Es wurde aber auf eine notwendige vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Deponiebetreiber zur Unterhaltung der Gemeindestraße während des Deponiebetriebs sowie deren Wiederherstellung im Zuge der Stilllegung der Deponie hingewiesen. Eine entsprechende Bedingung wurde in die Plangenehmigung aufgenommen.

5.5 Verkehrslenkung

Die Erschließung des geplanten Deponiegeländes über die Gemeindestraße Unterrossenbach und einer davon abzweigenden Gemeindestraße ist grundsätzlich gesichert. Um den mit dem Deponiebetrieb einhergehenden erhöhten LKW-Verkehr auf diesen Straßen Rechnung zu tragen, sind jedoch partielle Aufweitungen der Gemeindestraßen und eine Anpassung der Beschilderung erforderlich. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Konzeption ist grundsätzlich geeignet, jedoch ist für die konkrete Ausgestaltung der straßenverkehrlichen Maßnahmen eine Überarbeitung der Planung nach Maßgabe der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.07.2014 mit dem Aktenzeichen 60.3.5.2.2 erforderlich.

Da keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erschließung über die Gemeindestraße erhoben wurden und der in der Stellungnahme dargestellte Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Planung gering ist, kann die geänderte Verkehrsführung im Wege einer Änderungsgenehmigung nachträglich zugelassen werden.

5.6 Bauaufsicht

Von Seiten der Bauaufsicht wurde mit Schreiben vom 23.01.2013 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung des Deponiegeländes über öffentliche Verkehrsflächen ist gesichert.

Bezüglich der öffentlichen Belange wurde auf § 35 Abs.3 Ziff. 2 bis 6 BauGB verwiesen, in der Annahme eines Vorhabens im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Da der geplanten Deponie eine überörtliche Bedeutung beizumessen ist, das Zulassungsverfahren der Plangenehmigung die Rechtswirkung einer Planfeststellung entfaltet, und die Entscheidung über das Vorhaben unter Beteiligung der Gemeinde getroffen wird, fällt das Vorhaben unter § 38 BauGB, sodass die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anwendbar sind. Anstelle der Regelung des § 35 BauGB tritt die sinngemäße Regelung des Fachrechts, hier § 36 Abs.1 Ziff. 1 KrWG. Diese Anforderungen werden bei der Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens zugrunde gelegt.

5.7 Immissionsschutz

Mit Stellungnahme vom 09.10.2014 wird mitgeteilt:

Aufgrund einer überschlägigen Berechnung (Schalleistung 110 dB(A) bei einer Einwirkzeit von 8 Stunden pro Tag) ist zu erwarten, dass die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zur Tagzeit, vergleichbar für ein Mischgebiet, um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, und somit nach 3.2.1 der TA Lärm keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung leistet.

Bei der Berechnung ist berücksichtigt, dass entgegen den Angaben des Antragstellers auf Seite 3 der Genehmigungsplanung der geringste Abstand vom Rand der Erddeponie zu der nächsten Wohnbebauung statt 250m nur ca. 120m beträgt.

Auch wenn eine mehr als hinnehmbare Beeinträchtigung der Anlieger durch Lärmemissionen des Deponiebetriebes nicht zu erwarten ist, wird vorsorglich eine Auflage aufgenommen, um das Recht der Anlieger auf einen angemessenen Schutz vor Lärm sicherzustellen. Die Auflage begrenzt die Zusatzbelastung durch den Deponiebetrieb soweit, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus anderen Emissionsquellen der für das nördlich der Deponie gelegene Siedlungsgebiet maßgebliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) zur Tagzeit sicher eingehalten wird.

Da unter bestimmten Betriebsbedingung beim Deponiebetrieb Staub entstehen kann, wird auch eine Auflage zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubemissionen aufgenommen.

5.8 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 25.04.2013 wird dargelegt, dass sich die geplante Deponie weder auf Menge noch Beschaffenheit des Grundwassers auswirken wird, und auch eine Beeinflussung von Gewässerbenutzungen im Umfeld der geplanten Deponie ausgeschlossen ist.

Vorgesehen ist die Ablagerung von Bodenmaterial ohne technische Sicherungsmaßnahmen. Zudem erfüllt der Untergrund im Plangebiet nicht die Anforderungen an eine geologische Barriere i.S. der DepV.

Diese Abweichung gegenüber den Standard-Anforderungen der nach Anhang 2 DepV für Deponien der Deponieklasse DK0 ist in Hinblick auf die Auswirkungen auf das Grundwasser vertretbar, da antragsgemäß ausschließlich unbelasteter Bodenaushub aus Maßnahmen ohne gewerbliche/industrielle Vornutzung abgelagert wird.

Die Zuordnungswerte nach Tabelle 2, Anhang 3 DepV reichen zur Kennzeichnung eines „unbelasteten Bodenaushubs“ jedoch nicht aus. Es besteht Konsens darüber, dass als Kriterium zur Definition „unbelasteten Bodenaushubs“ die Zuordnungswerte Z0/Z0* der Technischen Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Ausgabe 2004, (TR Boden) herangezogen werden und für den Bereich der neu entstehenden durchwurzelbaren Bodenschicht wegen der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich die Anforderungen des § 12 BBodSchV einzuhalten sind.

Mit diesen Anforderungen an das abzulagernde Bodenmaterial sind nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers ausgeschlossen.

Auch an das zum Wegebau verwendete Material sind strenge Anforderungen (ebenfalls Z0) zum Umweltverhalten zu stellen, sodass auch die Verwertung solchen Materials keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

Die zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser angeregte Anpassung der Zuordnungswerte für das abzulagernde Bodenmaterial und die Deponieersatzbaustoffe an die konkreten standörtlichen und betrieblichen Gegebenheiten des Einzelfalls werden als Auflage festgesetzt.

Mit der Stellungnahme vom 25.04.2013 wird auch dargelegt, dass weder in qualitativer Hinsicht noch bezüglich des Abflussregimes nachteilige Auswirkungen auf oberirdische Gewässer zu erwarten sind. Voraussetzung ist jedoch, dass das Entwässerungssystem aus Entwässerungsgräben und Rückhalte-/Sedimentationsbecken antragsgemäß errichtet und betrieben wird.

5.9 Bodenschutz

Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 25.04.2013 werden während der Betriebsphase der Deponie Bodenfunktionen (insb. Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion) durch das Abschieben des Oberbodens und die (notwendige) Verdichtung des abgelagerten Bodenmaterials beeinträchtigt.

Ferner erfolgt eine temporäre Versiegelung einzelner Teilflächen (Bürocontainer, Zufahrt). In diesen Teilbereichen werden natürliche Bodenfunktionen beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich bewertet, soweit im Zuge der Rekultivierung der Deponie sichergestellt wird, dass der Boden nach der Rekultivierung die Bodenfunktionen zu-

mindest in gleicher Weise erfüllt wie vor Beginn der Deponierung.

Dieses Ziel wird erreicht, wenn:

- ausschließlich natürliches, regionaltypisches Bodenmaterial ohne schädliche Verunreinigungen abgelagert wird.
- Anforderungen an die Qualität des abzulagernden Bodenmaterials wie bei einer Verwertung von Bodenmaterial außerhalb von Deponien (z.B. zur Verfüllung von Abgrabungen oder zur Geländeprofilierungen) gestellt werden.
- abgelagertes Bodenmaterial nicht durch technische Einrichtungen (Dichtsysteme, Entwässerungssysteme) von der natürlichen Umgebung abgeschirmt und damit Bestandteil des Naturhaushalts wird.
- im Zuge der Rekultivierung die Deponieoberfläche derart hergerichtet wird, dass wieder eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung möglich ist. Dies schließt auch eine ausreichend mächtige Übererdung der mit mineralischen Stoffen befestigten Betriebswege ein.
- ein vollständiger Rückbau der temporär versiegelten Betriebsflächen erfolgt.

Die Anforderungen der DepV an abzulagernde Abfälle und an die Rekultivierungsschicht reichen allein nicht aus, Bodenverhältnisse für die angestrebte landwirtschaftliche Nutzung wieder herzustellen. Es sind daher ergänzende Konkretisierungen im Bescheid vorzunehmen unter Berücksichtigung der BBodSchV (insb. § 12) und einschlägiger technischer Regelwerke wie DIN 19731 als Erkenntnisquelle.

6. Würdigung der Äußerung des Beteiligten Helmut Zielke

Die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Arne Leue im Auftrag von Herrn Zielke verfasste Stellungnahme zu dem Vorhaben enthält, neben Ausführungen, die nicht die Rechte Herrn Zielkes betreffen, auch einen Verweis auf die Lärmemission, die mit einem Deponiebetrieb verbunden sein würde.

Sollte die Deponie als zusätzliche Lärmquelle zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung führen, wäre Herr Zielke tatsächlich in seinen Rechten verletzt. Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens führte jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes nicht zu erwarten ist. Es ist damit nicht zu erkennen, dass Herr Zielke in seinen Rechten durch die beantragte Deponie verletzt wird.

Die in der Stellungnahme auch enthaltenen Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen wurden aufgegriffen und waren maßgeblich für ein Monitoring speziell zur Greifvogelpopulation am geplanten Deponiestandort und der näheren Umgebung.

Der vertretenen Auffassung, die Entscheidung über die Zulassung der Deponie könne nur im Planfeststellungsverfahren getroffen werden, wurde nicht gefolgt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter IV. 4 verwiesen.

7. Abfallrechtliche Beurteilung

Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, dürfen gem. § 28 Abs.1 KrWG grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen zum Zwecke der Beseitigung abgelagert werden. Für solche Deponien ist eine Zulassung im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs.2 KrWG oder, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, im Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs.3 KrWG i.V. mit § 74 Abs.6 VwVfG. Wie oben ausgeführt, liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für das Plangenehmigungsverfahren vor.

Aufgrund von § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG besteht keine Pflicht, Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt und die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden. Insofern ist der Weg für eine privatwirtschaftlich betriebene Deponie für eigene Abfälle grundsätzlich eröffnet. Die Annahme von Abfällen Dritter zur Beseitigung auf einer privatwirtschaftlichen Deponie kann jedoch nicht zugelassen werden.

Der geplanten Deponie stehen keine Versagungsgründe nach § 36 Abs.1 KrWG entgegen: Die geplante Deponie ist i.S. der Regionalplanung keine regional bedeutsame Deponie. Eine Darstellung des Deponiestandorts im Regionalplan (hier: für den Regierungsbezirk Köln) ist damit keine Voraussetzung für die Zulassung.

Die geplante Deponie steht dem Abfallwirtschaftsplan NRW nicht entgegen.

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Es wird sichergestellt, dass diese Personen, und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritte sind nicht zu erwarten, bzw. sofern Dritte betroffen sind, haben diese dem Vorhaben zugestimmt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie unter Beachtung der in dem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit i.S. des § 15 Absatz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 4 KrWG.

Die Anforderungen an den Standort, an die Errichtung und an den Betrieb von Deponien gem. DepV werden erfüllt, bzw. deren Einhaltung wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Bezüglich der Anforderungen an die geologische Barriere, an die mineralische Entwässerungsschicht zur Fassung von Deponiesickerwasser, an die Errichtung von Grundwassermessstellen, sowie an die Festlegung von Auslöseschwellen konnten Ausnahmen nach § 3 Abs.3 und 4 DepV sowie § 12 Abs. 1 und 3 DepV zugelassen werden.

Eine weitere Abweichung von der DepV betrifft die Rekultivierungsschicht. Nach Maßgabe der DepV ist eine Rekultivierungsschicht auch bei Deponien der DK0 grundsätzlich erforderlich. Deren Dicke, Materialauswahl und Bewuchs sind nach den Schutzerfordernissen der darunter liegenden Systemkomponente zu bemessen. Im vorliegenden Fall wird der gesamte Deponiekörper aus Bodenmaterial aufgebaut. Ein Oberflächenabdichtungssystem wird nicht eingebaut. Der gesamte Deponiekörper ist als Substrat für Vegetation geeignet, wird Bestandteil des Naturhaushalts und erfüllt insgesamt Regel-, Puffer- und Filterfunktionen im Wasserhaushalt. Eine Rekultivierungsschicht i.S. der DepV zum Schutz der darunterliegenden Systemkomponenten ist insofern nicht erforderlich. Mit der Ausweisung einer Rekultivierungsschicht wird im vorliegenden Fall primär sichergestellt, dass ein Bodengefüge mit optimalen Wachstumsbedingungen für die Zielvegetation mit Blick auf die landwirtschaftliche Folgenutzung geschaffen wird. Hierzu waren Regelungen zu treffen, die sich von den Anforderungen der DepV naturgemäß wegen der unterschiedlichen Zielsetzung unterscheiden.

Grundlage für die Ausnahmeregelungen nach DepV und den Anforderungen an die abweichende Ausführung der Rekultivierungsschicht sind die gegenüber der DepV strengeren Zuordnungskriterien für Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung.

Der Betrieb der Deponie durch eine Gesellschaft des privaten Rechts erlaubt nicht, auf die Festsetzung einer angemessenen Sicherheitsleistung nach § 36 Abs.3 i.V. mit § 18 DepV zu verzichten.

8. Abwägung und Entscheidung

Die Auswirkungen des Deponiebetriebs sind unter Berücksichtigung von Schwere und Komplexität, sowie deren Zeitdauer keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen i.S. des § 35 Abs.3 KrWG und stellen keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit i.S. des § 15 Abs. 2 KrWG dar. Dennoch ist die Errichtung und der Betrieb der geplanten Deponie mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Das Landschaftsbild erfährt während der Betriebsphase eine Beeinträchtigung und dauerhaft eine Veränderung. Bodenfunktionen werden temporär beeinträchtigt, ebenso der Erholungswert der Landschaft. Zudem stellt der Deponiebetrieb eine zusätzliche Lärmquelle für die nächstgelegene Wohnbebauung, besser gesagt für die dort lebenden Menschen dar.

Diesen Auswirkungen ist das Gemeinwohlinteresse an einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung und den damit zwangsläufig erforderlichen Entsorgungsanlagen entgegen zu halten. Unter Betrachtung der Entfernungen der dem geplanten Deponiestandort nächstgelegenen Deponien für Bodenaushub, deren Restlaufzeit und Restkapazität besteht kein vernünftiger Zweifel am Bedarf der geplanten Deponie. Der in § 1 Abs.1 LAbfG verankerte Grundsatz der Nähe für die Entsorgung von Abfällen und der kostengünstigen Lösung nach § 1 Abs.3 LAbfG gebieten, den Bedarf an Ablagerungskapazität für Abfälle zur Beseitigung nicht durch weit vom Entstehungsort entfernt liegende Deponien zu decken.

Auch wenn die Deponie durch eine privatrechtliche Gesellschaft betrieben wird, dient sie doch der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung und damit auch dem Gemeinwohl.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf in der Abwägung auch das wirtschaftliche Interesse der BEB am Betrieb einer eigenen Deponie.

Die nicht als erheblich nachteilig zu bewertenden Auswirkungen auf Schutzgüter auf der einen Seite, und das erhebliche Interesse an einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung andererseits führen in der Abwägung aller relevanten Belange untereinander und gegeneinander schließlich zur Erteilung der Plangenehmigung.

V. Gebührenentscheidung

1. Für diesen Bescheid ist aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.14 Lit. a des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 2011) eine Gebühr von 1600 € zu zahlen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Gebührenentscheidung fällig. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens 6603-0060928 auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen.

2. Begründung zur Gebührenentscheidung:
Nach Tarifstelle 28.2.1.14 Lit. a des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb unbedeutender Deponien eine Gebühr zu erheben.
Die Gebühr beträgt 0,013 € bis 0,02 € je m³ des Deponievolumens, mindestens jedoch 750,00€.
Das Deponievolumen beträgt 84.000 m³.
Es ist damit eine Gebühr von mindestens 1092,00 € und höchstens 1680,00 € zu erheben.
Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Entscheidung und des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes wird die Gebühr auf 1600,00 € festgesetzt.

VI. Information über den Rechtsbehelf

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bezüglich der Gebührenentscheidung hat die Klage gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlungsverpflichtung. Sie haben gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Möglichkeit, bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen. Erst wenn dieser Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird oder über den Antrag ohne Mitteilung eines sachlichen Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wird oder bereits die Vollstreckung droht, haben Sie die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

VII. Zitierte Rechtsnormen

- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009
- LAbfG: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 24.11.1998 (GV NW S. 666)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- BauGB: Baugesetzbuch vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Im Auftrag

Preuß